Anlage 1: Preisblatt

Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl

Allgemeine Tarife für Fernwärme, Preisblatt 1: gültig ab 01.10.2026

Verbrauchstarife:

Der Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl veröffentlicht hiermit die allgemeinen Tarife für Fernwärme.

Alle Nettopreise zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

	Netto	**Brutto**
Arbeitspreis:	11,25 ct/ kWh	13,39 ct/KWh

Hausanschlusskosten:

Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz vom VBV und der Kundenanlage zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten nur dann, wenn der Kunde nach Abschluss eines Anschlussvertrages mit dem VBV keinen Wärmelieferungsvertrag zu allgemeinen Bedingungen des VBV bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abschließt, obwohl der Hausanschluss fertiggestellt wurde. Andernfalls wird auf die Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrags verzichtet.

In allen anderen Fällen, werden die Hausanschlusskosten nach den ergänzenden Bedingungen des FWU berechnet.

Bei einer Anschlussleitung bis 20 m und keiner besonderen Anschlusssituation:

12.500,00 EUR netto zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19% - 14.875,00 EUR brutto.

Anlage 1

A. Zum Preisblatt

a) Auf alle genannten Nettopreise wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

b) Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

B. Preisanpassungsklausel gem. § 24 AVBFernwärmeV

I. Zur Preisänderungsformel

Um den aktuellen Empfehlungen und gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, führt der Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl zur Berechnung der künftigen Fernwärmepreise eine sogenannte Fernwärmepreisformel ein.

Hintergrund: Fernwärmeversorgungsverträge werden überwiegend mit einer vergleichsweise langen Laufzeit von etwa zehn Jahren abgeschlossen. Da die Kostenentwicklung für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen über einen so langen Zeitraum nicht vorhersehbar ist, sind in fast allen Verträgen Klauseln enthalten, die sich an den maßgeblichen Kosten der Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl orientieren.

Diese Preisänderungsklauseln haben den Zweck, dass der Preis bei sich ändernden Rahmenbedingungen anpasst. Darüber hinaus sollen sie den Kunden absolute Preistransparenz gewährleisten.

Hierzu wird im Rahmen der Verträge folgende Fernwärmepreisformel zwischen Verbraucher und dem Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vereinbart.

Die vorstehenden Preise verändern sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklausel wie folgt:

$$AP = AP0 \times (\mathbf{0{,}20}\ I / I0 + \mathbf{0{,}05}\ L / L0 + \mathbf{0{,}65}\ (0{,}90 \times E/E0 + 0{,}09 \times HEL/HEL0 + 0{,}01 \times S/S0) + \mathbf{0{,}1}\ ME/ME0)$$

II. Erläuterungen

Neuer Arbeitspreis (AP)
Mit Anwendung der Formel, errechnet sich der neue Arbeitspreis (AP). Dieser neue Arbeitspreis gilt ab dem jeweils gewählten Anpassungszeitpunkt. Der Arbeitspreis wird in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) angeben. Über diesen Preis wird die tatsächlich durch den Kunden verbrauchte und am Fernwärmezähler gemessene Wärme abgerechnet. Dabei wird der gemessene Verbrauch mit dem neuen Arbeitspreis multipliziert.

Basis-Arbeitspreis (AP0)
Der Basis-Arbeitspreis wurde einmalig auf Basis der tatsächlichen Kostenstruktur der Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) auf Grundlage anfallenden Kosten des Jahres 2021 ermittelt. Die Größe AP0 bleibt konstant, d.h. der Basis-Arbeitspreis ändert sich im Rahmen der Formel in den fortlaufenden Jahren nicht. Der errechnete Basis-Arbeitspreis AP0 beträgt 72,00 € / MWh.

Anlage 1

Index-Faktoren
Die in der Gleichung unterstrichen dargestellten Faktoren spiegeln die prozentuale Aufteilung der derzeitigen ganzheitlichen Kostenstruktur der Fernwärmeproduktion des Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl wieder.

Investitionskostenindex (I0 und I)
Der Kostenanteil der Investitionen, die in das Fernwärmenetz getätigt werden, beträgt durchschnittlich 20% der Gesamtkosten. Daher wird der Faktor **0,2** mit dem Quotienten der Investitionskostenindizes multipliziert.

I0: Basiswert des Investitionsgüterindex. Der Basiswert beträgt **100,00 (Basis 2021)** und errechnet sich aus dem Mittelwert der monatlichen Notierungen der Investitionsgüterindizes aus dem Basisjahr (Januar bis Dezember 2021).

I: Der aktuelle Investitionsgüterindex. Dieser bildet sich aus dem Mittelwert der definierten Vormonate des jeweiligen Anpassungszeitraumes.
(Quelle beider o.g. Indizes: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.)

Lohnkostenindex (L0 und L)
Der Lohnkostenanteil beträgt 5% der Gesamtkosten. Daher wird der Faktor **0,05** mit dem Quotienten der Lohnkostenindizes multipliziert.

L0: Basiswert des Lohnkostenindex. Der Basiswert wurde der Entgelttabelle des Tarifvertrages der Versorgungsbetriebe (TV-V) entnommen. Der repräsentative Durchschnittslohn des Jahres 2021 wurde der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 entnommen und beträgt **3.892,04 €**.

L: Der aktuelle Lohnkostenindex wird der jeweils aktuellen Entgelttabelle des Tarifvertrages der Versorgungsbetriebe (TV-V) entnommen. Dabei ist der repräsentative Durchschnittslohn der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 maßgebend.
(Quelle beider o.g. Indizes: https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/)

Kosten der Fernwärmeproduktion
65% der Gesamtkosten entfallen auf die Fernwärmeproduktion. Daher ist der Faktor **0,65** der in der Klammer stehenden Fernwärmeproduktion zuzuordnen. Innerhalb der Klammer ist die kostenbasierte prozentuale Verteilung der jeweils eingesetzten Energieträger abgebildet. Diese gestaltet sich wie folgt: Gas (90%), Holz (9%) und Strom (1%).

Gasindex (E0 und E)
E0: Basiswert des Erdgasindex. Der Basiswert beträgt **100,00 (Basis 2021)** und errechnet sich aus dem Mittelwert der monatlichen Notierungen der Erdgasindizes aus dem Basisjahr (Januar bis Dezember 2021).

E: Aktueller Erdgasindex. Dieser bildet sich aus dem Mittelwert der definierten Vormonate des jeweiligen Anpassungszeitraumes.
(Quelle beider o.g. Indizes: Statistisches Bundesamt; Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Index „Erdgas, Industrie, Jahresabgabe 11 630 MWh/Jahr“ (lfd. Nr. 638))

Holzindex (HEL0 und HEL)
HEL0: Basiswert des Holzindex. Der Basiswert beträgt **82,2** und errechnet sich aus dem Mittelwert der monatlichen Notierungen der Holzindizes aus dem Basisjahr (Januar bis Dezember 2021).

HEL: Aktueller Holzindex. Dieser bildet sich aus dem Mittelwert der definierten Vormonate des jeweiligen Anpassungszeitraumes.
(Quelle beider o.g. Indizes: Statistisches Bundesamt; „Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft“, Index „Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags“ (Rohholz))

Anlage 1

Stromindex (S0 und S)

S0: Basiswert des Stromindex. Der Basiswert beträgt **100,00 (Basis 2021)** und errechnet sich aus dem Mittelwert der monatlichen Notierungen der Stromindizes aus dem Basisjahr (Januar bis Dezember 2021).

S: Aktueller Stromindex. Dieser bildet sich aus dem Mittelwert der definierten Vormonate des jeweiligen Anpassungszeitraumes.
(Quelle beider o.g. Indizes: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 623, Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sonderkunden)

Wärmepreisindex bzw. Marktelement (ME0 und ME)

10% der Gesamtkosten werden dem Wärmemarkt zugeordnet. Daher wird der Faktor **0,1** mit dem Quotienten der Wärmepreisindizes multipliziert.

ME0: Basiswert des Wärmepreisindex bzw. Marktelementes. Der Basiswert beträgt **96,6 (Basis 2020)** und errechnet sich aus dem Mittelwert der monatlichen Notierungen der Wärmepreisindizes aus dem Basisjahr (Januar bis Dezember 2021).

ME: Aktuelles Marktelement: Dieser bildet sich aus dem Mittelwert der definierten Vormonate des jeweiligen Anpassungszeitraumes.
(Quelle beider o.g. Indizes: Statistisches Bundesamt, Verbraucherindizes, Wärmepreisindex)

Anwendung der Formel und Anpassungszeitpunkte

Alle o.g. Faktoren werden mit den vorangehend dargestellten Quotienten der Indizes multipliziert. Die im Nenner stehenden Basiswerte (I0, L0, E0, HEL0, S0 und ME0) wurden auf Grundlage des Basisjahres 2021 ermittelt und verändern sich mit den fortlaufenden Jahren nicht. Die im Zähler dargestellten Indizes (I, L, E, HEL, S und ME) sind mit den jeweils aktuellen Indexreihen zum Anpassungszeitpunkt zu errechnen. Der so ermittelte Gesamtfaktor wird anschließend mit dem aus dem Basisjahr festgelegten AP0 multipliziert.

Die in die Formel einzusetzenden Werte stammen dabei nicht von dem Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl, sondern von neutralen Stellen, wie etwa dem Statistischen Bundesamt. Der Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl hat deshalb keinen aktiven Einfluss auf die Entwicklung Fernwärmepreise.

Damit ist sichergestellt, dass die den Marktschwankungen unterliegenden Kostenanteile transparent und angemessen in dem jeweils aktuell gelten Fernwärmepreis berücksichtigt werden.
Eine Anpassung der Arbeitspreise erfolgt quartalsweise jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Änderung wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben und ist damit vom angegebenen Zeitpunkt an wirksam.

Das FWU behält sich vor, auf das Recht zur Erhöhung des Fernwärmepreises ganz oder teilweise für einzelne Zeiträume zu verzichten. Die Anwendung der Preisänderungsformel zu einem späteren Zeitpunkt bleibt davon unberührt. Unabhängig davon werden Preissenkungen stets nach Maßgabe der vorstehenden Vorgaben weitergegeben.

Berechnungsbeispiel
Anpassungszeitpunkt 01.10.2026

$$AP = AP0 \times (\mathbf{0{,}20}\ I / I0 + \mathbf{0{,}05}\ L / L0 + \mathbf{0{,}65}\ (0{,}90 \times E/E0 + 0{,}09 \times HEL/HEL0 + 0{,}01 \times S/S0) + \mathbf{0{,}1}\ ME/ME0)$$

Gegebene Basiswerte

AP0 = 72,00 €/MWh
I0 = 100,00
L0 = 3.892,04 €
E0 = 100,00
HEL0 = 82,2
S0 = 100,00
ME0 = 96,6

Anlage 1

Berechnung aktueller Indizes

Die Veröffentlichung der aktuellen Indizes findet regelmäßig durch neutrale Institutionen wie dem statistischen Bundesamt statt. Die jeweiligen Quellen der Indizes können Sie dem vorangehenden Text entnehmen. Die Veröffentlichung der Indizes erfolgt in der Regel mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten.
Daher wird der Mittelwert der aktuellen Indizes unter der Verwendung der letzten zwölf veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.
Demnach gestaltet sich die Verwendung der Indizes je nach Anpassungstermin wie folgt:

zum 1. Januar	Ø-Mittelwert der Preise der Monate Oktober - Dezember des vorletzten Kalenderjahres und Januar - September des vorangegangen Kalenderjahres
zum 1. April	Ø-Mittelwert der Preise der Monate Januar - Dezember des vorangegangen Kalenderjahres
zum 1. Juli	Ø-Mittelwert der Preise der Monate April - Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar - März des laufenden Kalenderjahres
zum 1. Oktober	Ø-Mittelwert der Preise der Monate Juli - Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar - Juni des laufenden Kalenderjahres

In diesem Berechnungsbeispiel wird der Fernwärmepreis unter Verwendung der Fernwärmepreisformel zum 01.10.2026 berechnet. Das bedeutet, dass folgender Zeitraum zur Berechnung der Indizes heranzuziehen ist (Juli 2025 bis Juni 2026).
Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende aktuellen Indizes:

Berechnete Indizes

I = 119,10
L = 4614,59
E = 171,20
HEL = 122,00
S = 104,00
ME = 164,50

Berechnung AP0 01.10.2026

*AP = 72,00 €/MWh x (**0,20** x 119,10 / 100,00 + **0,05** x 4.614,59 / 3.892,04 + **0,65** (0,90 x 171,20/ 100,00 + 0,09 x 122,00 / 82,2 + 0,01 x 104,00 / 100,00) + **0,1** x 164,50 / 96,60)*

*AP = 72,00 €/MWh x (**0,2382 + 0,05928240717 + 1,095104818 + 0,1702898551**)*
*AP = 72,00 €/MWh x (**1,56287708**)*
*AP = 112,527 €/MWh = **11,25 ct / kWh***

*Der neue Arbeitspreis (AP) beträgt ab dem 01.10.2026 **11,25 ct / kWh**[1].*

III. Änderung der Preisanpassungsklausel

FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (1) bis (3) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(1) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu

[1] Der aufgeführte Nettopreis enthält keine Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe von 19 % und ist auf zwei Dezimalstellen gerundet.

erwerbenden CO2-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

(2) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(3) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.

(4) Das FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. § 315 Abs. 1 -3 BGB spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht das FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich über seine Internetseite [www.sw-verl.de] bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. Das FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.